



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 59. Ratssitzung vom 6. September 2023

2216. 2022/504

Weisung vom 26.10.2022:

Hochbaudepartement, Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (VO MAF), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Die Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds gemäss Beilage (datiert vom 26. Oktober 2022) wird neu erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung:

Dr. Mathias Egloff (SP): Die Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (VO MAF) hat eine lange Geschichte. Vorwärts ging es nur, weil das Bundesgericht dem Kanton androhte, dass es ohne eine solche Verordnung keine Einzonungen mehr geben darf. Die Verordnung beseitigt eine Ungerechtigkeit, die seit langem in unseren Bauregeln existiert: wenn zur Erfüllung von übergeordneten Bedürfnissen Individuen in ihren Rechten beschränkt werden müssen, damit man das beste Resultat für alle erzielen kann oder wenn Einzelne von einer Planungsmassnahme profitieren und der Wert ihres Landes steigt. Wenn eine Parzelle nach einer Verwaltungsmassnahme weniger wert ist, wird das unter bestimmten Bedingungen entschädigt. Wenn der Wert des Landes steigt, geschieht nichts. Der gesamte Gewinn fällt den Eigentümerinnen und Eigentümern des Landes zu und den Verlust muss die Allgemeinheit bezahlen. Die Einzelnen profitieren ohne Gegenleistung. Das widerspricht nicht nur meinem Gerechtigkeitsempfinden, sondern auch gewissen Grundsätzen in unserem Rechtssystem. Die VO MAF regelt, wie man mit dem Gewinn aus einer solchen planerischen Massnahme umgehen soll. Sie stützt sich auf das Bundesrecht, auf Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) aus dem Jahr 1979. Das Bundesgericht verlangte im Jahr 2014, dass die Kantone den Mehrwertausgleich innerhalb von fünf Jahren regeln müssen, ansonsten folge ein Moratorium für Einzonungen. Seit dem 1. Januar 2021 gilt das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das den Gemeinden einen Maximalanteil von 40 Prozent des um 100 000 Franken gekürzten Mehrwerts als Abgabe vorschreibt. Der Mehrwert ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks mit und ohne die Planungsmassnahme. Der Kanton schaffte die gesetzliche Grundlage für die Praxis der Stadt, den Mehrwert mit städtebaulichen Verträgen zu sichern. Das ist ein anderer Weg, bisher haben wir das ohne gesetzliche Grundlage gemacht. Beispiele dafür sind die Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon, den Hafen Enge oder der private Gestaltungsplan «Quai Zurich». Das kommunale Recht legt die Grundlagen für die Mehrwertabgaben in der Bau- und Zonenordnung (BZO) fest. Wir müssen festlegen, wer das Geld aus dem gegründeten Fonds nach welchen Regeln erhält. Es entspricht nicht dem Zweck



des Fonds, Dinge zu finanzieren, die der Kanton oder die Stadt sowieso machen müssen. Beispiele für solche Fälle, für die es bereits andere Rechtsgrundlagen gibt, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen aus dem Autobahnprojekt, Lärmsanierungen wegen Grenzüberschreitungen oder die Finanzierung von Massnahmen, die das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vorschreibt. Wir mussten also regeln, welche Massnahmen bezahlt werden können. Auch mussten wir die gesetzliche Grundlage für den Fonds schaffen. Die Verwaltung führte eine Ämterkonsultation durch, um eine Auswahl der Massnahmen zu treffen, die typischerweise finanziert werden sollen. Die Verordnung ist sehr offen formuliert. Beitragsberechtigt sind beispielsweise alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Stadt Zürich. Mit dem Fonds kann man beispielsweise eine Verbesserung der Gestaltung des öffentlichen Raums oder Klima- und Lärmschutzmassnahmen finanzieren, den Fuss- und Veloverkehr verbessern und Infrastrukturmassnahmen oder den Erwerb von Liegenschaften ermöglichen. Um den öffentlichen Raum zu verbessern, gibt es die Möglichkeit, dass Parkplätze, Grünanlagen, Strassenräume, Gemeinschaftsgärten, mit Bäumen bestückte Flächen oder andere Erholungseinrichtungen wie Ufer, Rastplätze, Spielplätze oder sanitäre Anlagen aufgebessert werden. Zu den Investitionen in den Klimaschutz gehören Verbesserungen des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen, die Speicherung und Verwendung von Regenwasser sowie Verbesserungen zur Hitzeminderung. Für den Lärmschutz können Verbesserungen der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum und in öffentlich zugänglichen Freiräumen mit Erholungsfunktion finanziert werden. Auch der Fuss- und Veloverkehr soll gefördert werden können, beispielsweise mit einer besseren Durchwegung, mit dem Erstellen von Veloabstellanlagen oder der Verbesserung der Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. An Infrastrukturmassnahmen können soziale Treffpunkte sowie die Erstellung oder der Umbau von Infrastrukturen zur Ermöglichung von gewerblichen oder kulturellen Zwischennutzungen finanziert werden. Die Massnahmen können den Erwerb von Liegenschaften umfassen, sofern diese für die Umsetzung erforderlich sind. Es gibt Grundsätze zur Projektierung und Ausführung. Typischerweise nicht beitragsberechtigt sind gebührenfinanzierte Massnahmen oder solche, die bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage oder mit zweckgebundenen Mitteln aus einem anderen Fonds finanziert werden. Es geht grundsätzlich darum, dass für bereits von der Gemeinde finanziertes kein Geld aus dem Fonds verwendet werden kann. Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit entscheidet über das eingereichte Beitragsgesuch. Die Prüfung erfolgt anhand folgender Kriterien: die Bedeutung für das Erreichen der Entwicklungsziele der Stadt, die Vielfalt der profitierenden Anspruchsgruppen, die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Folgekosten. Die Diskussion in der Kommission floss in eine Reihe von Änderungsanträgen. Eine Frage war die des Musterreglements des Kantons, an dem wir uns orientieren sollten, damit sich die neue Verordnung optimal in das bestehende Gesetz einfügt. Mit diesem Blickwinkel hat Reto Brüesch (SVP) das Ganze durchgearbeitet und für uns nützliche Erläuterungen der Verwaltung provoziert. So können wir mit einer grossen Anzahl von Änderungsanträgen die offene Verordnung verschärfen, auch wenn die Mehrheit der Kommission die Anträge hauptsächlich zur Ablehnung empfiehlt.



Kommissionsminderheit Schlussabstimmung:

Reto Brüesch (SVP): Am 1. Januar 2021 traten das MAG und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons in Kraft. Sechs Monate später brachte es die Stadt fertig, eine Erhebung der Mehrwertabgabe in der Bauordnung festzuhalten. Als Vorlage für die 160 Gemeinden hielt der Kanton im September 2020 ein Musterreglement für die Umsetzung mit dreizehn Artikeln fest. Als umfangreiche Hilfe mit Erläuterungen zeigt es auf, wie das Geld wofür ausgegeben werden kann. Rund 24 Monate später brachte es der Stadtrat fertig, eine Weisung für die VO MAF mit 27 Artikeln zu erstellen. Der «Zürich-Finish» ist also doppelt so gross wie die kantonale Vorgabe und hat viele neue Paragraphen, Neuauslegungen und einiges Weggelassenes. Der Grossteil der Zürcher Gemeinden würdigte die Arbeit des Kantons und übernahm das Musterreglement oder setzte es mit kleinen Ergänzungen um. Winterthur, Uster und Bülach führten kleine Ergänzungen ein. Es wundert nicht, dass die Stadt so lange für ein neues Reglement braucht. In der Kommission behandelten wird das Reglement lange, wir stellten Fragen und verlangten von der Verwaltung eine Synopse der Veränderungen. Nach langem Hin und Her konnten wir feststellen, wo überall Veränderungen und Weglassungen erfolgten. Aus diesen Änderungen sind die vielen Änderungsanträge entstanden, von denen viele auf die grundsätzlichen Empfehlungen des Kantons zurückgehen. Die Sonderwünsche des Stadtrats und der Verwaltung machen die Stadt zum Sonderfall, ein «Zürich-Finish hoch zwei». Wir begrüssen eine schlanke Gesetzesvariante mit dem Nötigsten und nicht fixe Bestimmungen, die es vielleicht gar nicht braucht. Daher machten wir viele Vereinfachungsvorschläge. Die einen wurden unterstützt, andere wurden nicht verstanden. Die doppelt so grosse Weisung müssen wir leider ablehnen.

Weitere Wortmeldungen:

Mischa Schwiow (AL): Es gibt wenige Gründe die VO MAF zu bemängeln. Das MAG trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Es sieht vor, die Erträge aus der Mehrwertabgabe in den kommunalen MAF einfließen zu lassen. Jetzt geht es darum, nach welchen Kriterien dieser Fonds verwendet wird. Es heisst, dass die Erträge für die qualitätsvolle Innenentwicklung eingesetzt werden. Wir finden es in Ordnung, dass die Gelder für Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, um den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien und im Wohnumfeld zu verbessern, verwendet werden. Es ist auch in Ordnung, dass nur einmalige und nicht wiederkehrende Beiträge geleistet werden. Der AL war es ein Anliegen, dass die Gelder dort verwendet werden, wo sie am meisten gebraucht werden und nicht denen zurückgegeben werden, die die Abgabe leisteten. Offenbar ist diese Forderung innerhalb des Texts längst erfüllt und es besteht keine Gefahr, dass eine Zweckbindung erstellt wird. Trotzdem stellten wir einen Änderungsantrag zu Artikel 14, um dies in der Verordnung festzuhalten. Auch wenn der Antrag voraussichtlich wenig Chancen hat, werden wir der Gesamtweisung zustimmen.

Jürg Rauser (Grüne): Wir Grünen sind froh, dass die Abschöpfung des Mehrwertausgleichs möglich ist. Die Verwendung für Planungsmassnahmen ist die logische Folge der Verordnung. Sie ist stark an das kantonale Musterreglement angelehnt. Dass es in



der Zwischenzeit mehr Artikel geworden sind, hat formale Gründe; wir haben die Verordnung nicht schlichtweg aufgeblasen. Es gibt einzelne Erweiterungen, um die wir sehr froh sind. Beispiele sind die Hitzeminderung oder auch Erholungseinrichtungen, die weiter gefasst sind als im Musterreglement. In einer Stadt sehen wir auch, dass beispielsweise Wege oder Ufer von Gewässern Erholungs- mit Aufenthaltsqualitäten haben können und sollen. Ökologische Vernetzungen werden explizit genannt, wie auch Lärmschutzmassnahmen oder Veloabstellanlagen. Es sind vor allem Anpassungen, die die Stadt betreffen und über den gesamten Kanton gesehen vielleicht weniger wichtig sind. Wichtig ist, dass es um subsidiäre Massnahmen geht. Was also bereits per Gesetz vorgeschrieben ist, ist nicht Bestandteil der Verordnung und dafür kann keine Unterstützung angefordert werden. Aus unserer Sicht gab es ein paar kleinere Punkte, die wir uns gewünscht hätten. Die Fondsverwaltung ist Sache des Stadtrats, was das Gemeindegesetz (GG) festhält. Wir hätten gerne gesehen, wenn das breiter gefasst wäre und beispielsweise auch externe Mitglieder beigezogen werden könnten. Aus unserer Sicht ist die Priorisierung der Massnahmen wichtig. Die Massnahmen sollen dort umgesetzt werden, wo die grösste Dringlichkeit besteht und wo sie für die grösste Quartierbevölkerung nutzbar sind; egal, ob das Geld aus dem gleichen Quartier kommt oder nicht.

Snezana Blickenstorfer (GLP): Selbstverständlich hat Reto Brüesch (SVP) recht: Es ist ein Problem, dass Jahr für Jahr tausende Seiten an Verordnungen produziert werden. Das ist nicht nur ein Zürcher Problem, sondern auch auf nationaler Ebene eine Herausforderung. Im Grossen und Ganzen ist die Verordnung in ihrer jetzigen Form eine gute Umsetzung für die Stadt, weshalb wir sie insgesamt unterstützen werden.

Jean-Marc Jung (SVP): Ein Geldtopf kommt. Das Geld fällt aber nicht vom Himmel, sondern kommt aus Investitionen und von den Menschen dahinter, soweit die raumplanerischen Veränderungen Mehrwerte schaffen. Der MAF ist das Resultat von langjährigen Gesetzgebungen, angefangen beim Bund, heruntergebrochen auf die Kantone und angekommen in den Gemeinden. Der MAF soll die räumliche Entwicklung gemäss dem kantonalen Richtplan unterstützen. Die Gemeinden können die entsprechende Geldverteilung selbst angehen. Das ist vielleicht ein Problem. Man sieht, dass die Langatmigkeit der Raumplanung durch alle Institutionen und Ebenen geht. Das Thema ist einschneidend und betrifft auf sehr lange Sicht auch die Stadt. Im MAF werden sich Millionen von Franken ansammeln. Gierige Hände wollen ihre planwirtschaftlichen rot-grünen Träume realisieren – auf Jahre hinaus. Die anvisierten Interventionen betreffen die Gestaltung des öffentlichen Raums, die Verbesserung des Lokalklimas, vielleicht auch die Freistellung eines kleinen Bachs oder die Erstellung von sozialem Raum. Zu diesen sozialen Räumen gehören auch Treffpunkte. Wir müssen davon ausgehen, dass es eher linke Treffpunkte sind. Wie vom Kanton definiert, sollte der Mehrwertausgleich eigentlich dabei helfen, die angestrebte räumliche Entwicklung wie etwa die Lage und Grösse der Bauzonen zu optimieren, die Siedlungsentwicklung in Zukunft nach innen zu lenken und der weiteren Zersiedlung des Raums entgegenzuwirken. Die vorgeschlagene rot-grüne Stossrichtung grenzt beinahe an eine Zweckentfremdung der angehäuften Gelder. In der VO MAF werden die raumplanerischen Massnahmen umfassend und gemäss dem Giesskannenprinzip weit und einseitig formuliert. Der Wunschkatalog muss sich an das



5 / 20

übergeordnete RPG halten. Darin wird festgehalten, dass nur Massnahmen der Raumplanung umgesetzt werden dürfen. Dazu gehören naturnahe Landschaften und Erholungsräume. Somit ist das juristisch gesehen in Ordnung, aber inhaltlich ist das uns zu einseitig. Wenn beispielsweise nur Parks, Plätze und Grünanlagen betroffen wären, dann wäre das inhaltlich in Ordnung und wir hätten eine notwendige Einschränkung. Wenn zusätzlich Wege, Ufer, Gewässer, Rastplätze, Spielplätze, sanitäre Anlagen und andere Formen der Ausstattung eingeschlossen werden, dann ist das sehr umfassend und beinahe absolutistisch. Gemäss dem RPG müssen die Massnahmen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft gerichtet werden. Die Bedürfnisse der Wirtschaft sind in der vorliegenden Verordnung kaum bis gar nicht berücksichtigt. Wenigstens darf der Fonds keine Schulden machen und es sollen nur einmalige und nicht wiederkehrende Beiträge geleistet werden. Allerdings darf der Stadtrat die für die Verwendung des MAF zuständige Organisationseinheit selbst bestimmen. Man kann nur davor warnen, wer dort das Sagen haben wird. Welche Ökologie-Fanatiker werden welche ökonomiefeindlichen, raumplanerischen, grünen Träume verwirklichen? Der Stadtrat hat in dieser Sache zu viel Macht. Es ist ein Blankoscheck, der von der gleichgearteten Klientel gemanagt und kontrolliert wird. Das ist Machtmissbrauch.

Antrag 1

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): *Wir beantragen, dass Artikel 6 der Musterverordnung übernommen wird. Der Stadtrat verweist in seinem Text auf die Stadt Zürich, liess aber die öffentlich-rechtlichen Personen weg. Er hat somit alle Rechtspersonen weggelassen, die von der Stadt abhängig sind, wie Stiftungen oder Tochterunternehmen. Mit unserem Antrag haben alle die Möglichkeit, Beitragsgesuche einzureichen und zu profitieren.*

Dr. Mathias Egloff (SP): *Den Antrag kann ich nicht nachvollziehen, weil erstens kommt am Ende dasselbe raus und zweitens wird die Erwähnung der Stadt gestrichen. Ansonsten sind es die gleichen natürlichen und juristischen Personen. Es ist gut, wenn die Stadt erwähnt wird, denn sie wird wahrscheinlich die meisten Gesuche einreichen.*

Änderungsantrag 1

Art. 5 «Beitragsberechtigte»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Beitragsberechtigt sind die Stadt Zürich und andere juristische Personen sowie natürliche Personen, natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.



6 / 20

Mehrheit: Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Flurin Capaul (FDP), Jean-Marc Jung (SVP), Claudia Rabelbauer (EVP), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): Artikel 6 der Verordnung soll so abgeändert werden, dass er Artikel 3, Absatz 2, Litera a des Musterreglements entspricht. Da der Stadtrat Artikel 3 des Musterreglements auf mehrere Artikel verteilte, finden sich die Bäume nicht nur in Artikel 6, sondern auch in Artikel 7. Darum können sie hier weggelassen werden. Auch wurden die Gemeinschaftsgärten aufgenommen, die jedoch nicht öffentlich zugänglich sind, weshalb sie gestrichen werden sollen. Strassenräume gehören gemäss Gesetz nicht zum Fonds, das wissen wir alle. Für die Strassen gibt es einen separaten Fonds.

Dr. Mathias Egloff (SP): Ich habe den Verdacht, dass es der SVP hauptsächlich um die Gemeinschaftsgärten geht. Wenn eingeschränkt wird, was finanziert werden kann, dann schränkt das die Möglichkeiten ein. Es ist nicht immer einfach, das abzugrenzen. Strassen oder Parkplätze werden sowieso nicht finanziert.

Änderungsantrag 2

Art. 6 «Gestaltung öffentlicher Raum» Abs. 2 lit. a

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2 lit. a:

a. Parks, Plätzen, und Grünanlagen, Strassenräumen, Gemeinschaftsgärten oder mit Bäumen bestockten Flächen;

Mehrheit: Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Flurin Capaul (FDP), Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



7 / 20

Antrag 3

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): Der neue Artikel 8 zum Lärmschutz sollte weggelassen werden. Der Lärmschutz wird bereits mit der Aufenthaltsqualität in Artikel 5 und Artikel 6 abgehandelt; der Artikel wird im Musterreglement nicht erwähnt und nach Artikel 42 der Lärmschutzverordnung ist klar, dass Lärmschutz nicht via MAF finanziert werden darf.

Dr. Mathias Egloff (SP): Es stimmt zwar, dass es für den Lärm andere Töpfe gibt und Bund und Kanton zuständig sind, wenn beispielsweise die Lärmschutzverordnung nicht eingehalten wird. Es gibt aber Situationen, in denen sie eingehalten ist und mit solchen Massnahmen trotzdem spürbare Verbesserungen erreicht werden.

Änderungsantrag 3 Art. 8 «Lärmschutz»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Streichung von Art. 8 (Die Nummerierung der Art. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit:	Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): Artikel 9 wurde gegenüber Artikel 3, Absatz d des Musterreglements so stark verändert, dass es keine Übereinstimmung mehr gibt. In Artikel 42, Absatz 1, Litera c der MAV ist die Verbesserung des Zugangs zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen festgehalten. Das soll auch in der VO MAF festgehalten werden.

Dr. Mathias Egloff (SP): Mit dieser Änderung würden Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr auf sämtliche öffentliche Einrichtungen ausgeweitet werden, die mit dem



8 / 20

Fuss- und Veloverkehr erreicht werden können. Darunter fallen auch Veloabstellanlagen. Mit der Änderung verlieren wir den Fokus. Es wäre schwieriger, eine gute Linie zu finden, um die Projekte zu beurteilen.

Weitere Wortmeldung:

Reto Brüesch (SVP): *Auf der kantonalen Ebene ist es im Gesetz und in der Verordnung so festgehalten. Wenn man auf der Gemeindeebene sagt, dass es nicht so ist, gilt das kantonale Recht, das Vorrang hat.*

Änderungsantrag 4

Art. 9 «Fuss- und Veloverkehr» lit. b

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 9 lit. b:

b. zur Erstellung von Veloabstellanlagen öffentlichen Einrichtungen;

Mehrheit:	Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5

Kommissionsreferat:

Reto Brüesch (SVP): *Durch die Aufblähung von Artikel 13 in der neuen städtischen Verordnung fiel ein Teil des Musterreglements weg; Verwendungszwecke wurden vollständig weggelassen. Darum beantragt die SVP, diese Ergänzung wieder aufzunehmen. Mit der beantragten Änderung gemäss dem Musterreglement können auch Massnahmen zur Verbesserung der Bau- und Planungskultur mit Geldern aus dem Fonds unterstützt werden. Bei Projekten, bei denen der Prozess dies bereits beinhaltet, gibt es keine Unterstützung durch den Fonds.*

Weitere Wortmeldung:

Dr. Mathias Egloff (SP): *Wir von der SP waren in der Enthaltung, weil wir abwarten wollten, wie uns die Frage beantwortet wird, ob das nicht eine Türe offenlässt, dass man*



9 / 20

das eigene Projekt aus den eigenen Abgaben begleichen lassen kann. Uns wurde versichert, dass das gegengerechnet wird und dass es in dieser simplen Form nicht möglich ist. Darum wechseln wir in die Zustimmung.

Änderungsantrag 5

Art. 10 «Infrastrukturen», neue lit. e

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 10:

d. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;

e. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

Zustimmung: Referat: Reto Brüesch (SVP); Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Jean-Marc Jung (SVP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)

Enthaltung: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Antrag 6

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Reto Brüesch (SVP): Artikel 12, Absatz 1 wurde in der VO MAF verschlechtert. Gemäss Artikel 4, Absatz 1 des Musterreglements wird empfohlen, nicht nur bei Erstinvestitionen, sondern auch bei Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen Gesuche zu prüfen. Durch diese Erweiterung können auch bestehende Einrichtungen und Anlagen gezielt vom Fördergeld profitieren. So werden nicht nur Neubauten gefördert, sondern auch Erhalt oder Instandstellung. Das wäre nachhaltiger. Nicht aus dem MAF finanziert werden wiederkehrende Kosten für die Pflege, den Unterhalt und Einrichtungen.

Jürg Rauser (Grüne): Die Projektierungskosten, die mit der städtischen Variante unterstützt werden können, fallen mit der Änderung weg. Die restlichen Änderungen sind eher formale Anpassungen an die kantonale Formulierung.

Weitere Wortmeldung:

Dr. Mathias Egloff (SP): Wir waren aus dem gleichen Grund in der Enthaltung. Wir sind jetzt zufrieden mit der Änderung und werden sie annehmen.

Änderungsantrag 6

Art. 12 «Erstinvestitionen und Instandsetzungen» Abs. 1



10 / 20

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 1:

~~1 Die Stadt richtet im Zusammenhang mit Erstinvestitionen und Instandsetzungen von Einrichtungen und Anlagen einmalige Beiträge an Ausgaben für die Projektierung und Ausführung~~ ~~auseinmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen~~ aus.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Snezana Blickenstorfer (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Claudia Rabelbauer (EVP), Mischa Schiwow (AL)
Enthaltung:	Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 7

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Mischa Schiwow (AL): *Es ist uns wichtig, dass die Verwendung der Mehrwertabgabe vollständig abgekoppelt davon bestimmt wird, woher die Abgabe geografisch stammt. Wir wollen nicht, dass via Aufbesserungen in einem bestimmten Geviert, aus dem die Mehrwertabgabe stammt, etwas «zurückgegeben» wird. Auch Quartiere, die nicht zum Fonds beitragen, sollen in den Genuss von Mitteln kommen. Uns wurde gesagt, dass die Verordnung eine solche Zuordnung auch ohne den Zusatz ausschliesst. Die Anträge der GLP werden Auskünfte ermöglichen, wo die Fondsmittel investiert werden. Das wird uns die Überprüfung erlauben, ob die Zusicherungen eingehalten wurden.*

Dr. Mathias Egloff (SP): *Die Herkunft der Mittel verliert sich, sobald das Geld in den Fonds einbezahlt wird. Dann weiss man theoretisch nicht mehr, woher das Geld stammt. Folglich ist ein solcher Zusammenhang nicht mehr stringent herzustellen, sobald mehr als ein Betrag einbezahlt wird. Wir halten es für kein gutes Kriterium, weil es zu Problemen bei der Zusprache der Mittel kommen kann, beispielsweise bei grösseren Flächen. Unter Umständen wird dann nicht das beste Projekt unterstützt, sondern das, das nach einer Kette von Kriterien am Ende überlebt.*

Weitere Wortmeldung:

Jürg Rauser (Grüne): *Wir teilen die Meinung der AL. Wir stimmen aber nicht mit ihr, weil das Anliegen bereits in der Verordnung enthalten ist.*

Änderungsantrag 7
Art. 14 «Auflagen und Bedingungen»



11 / 20

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 14:

Die Ausrichtung von Beiträgen kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Herkunft der Mittel ist kein Beitragskriterium.

Mehrheit: Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)

Minderheit: Referat: Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 8

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): *Wir haben Geldtöpfe. Gemäss Artikel 5 des Musterreglements, empfiehlt der Kanton den Gemeinden eine Begrenzung der Beiträge pro Fall, «um zu verhindern, dass die Fondsmittel für ein einziges grosses Projekt gesprochen werden». Die Stadtverwaltung will diese Empfehlung lieber nicht umsetzen, da es sonst zu Einschränkungen komme. Nach der Gemeindeverordnung kann der Stadtrat über bis zu zwei Millionen Franken pro Projekt selbst entscheiden. Wir haben einen Betrag festgelegt; den einen ist dieser Betrag zu tief, aber niemand wehrte sich. Der Antrag basiert auf dem Musterreglement und verhindert, dass zu viele Mittel für grössere Projekte und zu wenig für kleinere Projekte verwendet werden.*

Dr. Mathias Egloff (SP): *Der Antrag führt zu einer Blockade des Geldes, das im Konto angehäuft wird. Es wäre schwieriger, Projekte zu finanzieren, die grösser sind oder länger dauern. Das ist nicht im Sinne des Fonds. Wir wollen die besten Projekte finanzieren, die nicht an künstlichen Rahmenbedingungen scheitern sollten.*

Änderungsantrag 8
Art. 16 «Anspruch», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.



12 / 20

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 16 Abs. 2 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

²Für beitragsberechtigte Massnahmen richtet die Stadt Beiträge bis höchstens 100 000 Franken aus.

Mehrheit:	Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL)
Minderheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Flurin Capaul (FDP), Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 9

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): Die Stadt fokussiert sich spätestens mit der Genehmigung des kommunalen Richtplans SLÖBA auf die Entwicklung in den Stadtquartieren. Daher ist es nur recht, wenn die Bedeutung von Gesuchen auf die Bedeutung der Stadtquartiere heruntergebrochen wird. Dann werden die Mittel effektiv dort verwendet. Wenn beispielsweise im Gebiet Neu-Oerlikon im Zusammenhang mit den Sonderbauvorschriften Geld anfällt, dann kann das Geld wieder im gleichen Quartier eingesetzt werden. Wer von der Mehrbelastung betroffen ist, hat dann effektiv etwas davon. Die Stadtverwaltung sagte in der Kommission, dass sie eine Aufschlüsselung auf die Quartiere begrüsst.

Dr. Mathias Egloff (SP): Die Mehrheit liess sich von der Antwort aus der Verwaltung überzeugen. Der Antrag führt erstens nicht zu einer grossen Veränderung in der Praxis, hauptsächlich weil die Quartierentwicklungsziele immer auch Entwicklungsziele der Stadt sind. Interessant ist aber die Aussage, dass die Entwicklungsziele der Stadt nicht zwingend Quartierentwicklungsziele seien. Die Aufschlüsselung ist nicht zu begrüssen.

Änderungsantrag 9

Art. 18 «Prüfung» lit. a Ziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 18 lit. a Ziffer 1:

1. Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadtquartiere;



13 / 20

Mehrheit: Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Flurin Capaul (FDP), Jean-Marc Jung (SVP), Claudia Rabelbauer (EVP), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 10

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): *Der Stadtrat will in begründeten Fällen den gesamten Beitrag im Voraus entrichten. Das können wir nicht unterstützen und finden es problematisch. Wir sahen es in der Corona-Zeit: Wenn Geld im Voraus ohne Sicherheiten bezahlt wird, wird das Geld vielleicht nicht für den vorgesehenen Zweck eingesetzt oder man muss dem Geld nachlaufen. Wir stützen uns auf die Erläuterungen des Kantons: «Den Gemeinden wird empfohlen, die Auszahlung zu tätigen, wenn die Schlussabrechnung oder zumindest eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt. Damit lässt sich besser überwachen, dass der ausbezahlte Betrag für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet wird.» Die Stadt interpretiert das anders und verteilt das Geld gerne im Voraus. Wenn der Gesuchsteller das Geld im Voraus erhält, dann weiss man nicht genau, wohin es geht. Wir beantragen darum die Eingrenzung, dass der gesamte Betrag nur in begründeten «Ausnahmefällen» im Voraus ausgerichtet werden kann.*

Dr. Mathias Egloff (SP): *Die Mehrheit lehnt den erneuten Versuch ab, die Hürden hochzuhalten. Er bedeutet wieder eine Verzerrung, die nicht zielführend ist, vor allem dann, wenn Projekte längere Zeit benötigen.*

Änderungsantrag 10

Art. 21 «Auszahlung und Überwachung» Abs. 2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 21 Abs. 2:

² In begründeten ~~Fällen~~ Ausnahmefällen kann der gesamte Beitrag im Voraus ausgerichtet werden.

Mehrheit: Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP)

Minderheit: Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP)



14 / 20

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 11

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Reto Brüesch (SVP): Der Kanton setzt in Artikel 11 des Musterreglements eine Umsetzungsempfehlung fest. Mit einer Frist soll das Risiko minimiert werden, dass bewilligte Mittel langfristig blockiert sind. Daher soll die Umsetzung innerhalb einer gewissen Frist erfolgen. So werden die Gelder für weitere Gesuche frei. Der Kanton empfiehlt, dass die Gesuchsteller vor Ablauf der Frist nochmals darauf hingewiesen werden, dass das Geld verfällt, wenn sie es nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verwenden. Es soll auch Ausnahmen und die Möglichkeit der Verlängerung geben, wenn es beispielsweise zu Verzögerungen der Baubewilligungen kommt.

Dr. Mathias Egloff (SP): Mit dieser Änderung werden Hürden aufgebaut. Das ist problematisch, weil sie dem Finanzierungsentscheid entgegenstehen, der durch einen Wettbewerb oder ein ähnliches Verfahren gefällt wurde. In der Praxis ist das nicht nützlich.

Änderungsantrag 11
Neuer Art. 22 «Umsetzungspflicht»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 22 (Die Nummerierung der Art. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Art. 22 «Umsetzungspflicht»

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Mehrheit:	Referat: Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP)
Minderheit:	Referat: Reto Brüesch (SVP); Jean-Marc Jung (SVP)
Enthaltung:	Claudia Rabelbauer (EVP)



15 / 20

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 12

Kommissionsreferat:

Snezana Blickenstorfer (GLP): *In Artikel 25 ist vorgesehen, dass der Stadtrat über die zugesicherten und geleisteten Beträge Bericht erstatten muss. Das beinhaltet Details zur Beitragshöhe oder zum Verwendungszweck. Die Kommission beantragt, dass im Bericht zusätzlich aufgenommen wird, in welchem Kreis die Beiträge verwendet wurden. In der vorgestellten Verordnung gibt es keinen Quartierbezug. Mit einer erweiterten Berichterstattung wird es möglich, den Vollzug des Mehrwertausgleichs auf der Kreisebene zu beurteilen. Die Verwaltung begrüsst diese Änderung: Die Präzisierung schaffe mehr Transparenz und der Mehraufwand sei überschaubar, da die Daten vorhanden seien.*

Änderungsantrag 12

Art. 25 «Berichterstattung» Abs. 2, neue lit. f

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

- e. der nach der Beitragsbewilligung verbliebene Mittelbestand;
- f. der Kreis, in dem er verwendet wurde.

Zustimmung: Referat: Snezana Blickenstorfer (GLP); Brigitte Furer (Grüne), Präsidium; Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Antrag 13

Kommissionsreferat:

Snezana Blickenstorfer (GLP): *Wir wollen nicht nur wissen, wo die Beiträge eingesetzt werden, sondern auch, woher sie stammen. In der Berichterstattung wollen wir daher die Ertragshöhe der Zuflüsse, den Anlass für den Mehrwertausgleich, den Mittelbestand nach Zufluss des Ertrags und den Kreis, aus dem die Abgabe stammt, erfahren.*



16 / 20

Änderungsantrag 13

Art. 25 «Berichterstattung», neuer Absatz 3

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 25 Abs. 3:

³ Zudem veröffentlicht er zu jedem einzelnen Mittelzufluss (Ertrag Mehrwertabgabe) in den Fonds insbesondere folgende Informationen:

- a. die Ertragshöhe;
- b. der Anlass für den Mehrwertausgleich;
- c. der Mittelbestand nach Zufluss des Ertrags;
- d. der Kreis, aus dem die Mehrwertabgabe stammt.

Zustimmung: Referat: Snezana Blickenstorfer (GLP); Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Angelica Eichenberger (SP) i. V. von Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Claudia Rabelbauer (EVP), Jürg Rauser (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (VO MAF)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) vom 28. Oktober 2019¹, Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. Oktober 2022³,

beschliesst:

¹ LS 700.9

² AS 101.100

³ STRB Nr. 1001 vom 26. Oktober 2022.



	A. Allgemeine Bestimmung
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Zuweisung, Verwaltung und Verwendung der Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (MAF) sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.
	B. Fondsmittel
Zuweisung	Art. 2 Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe werden dem MAF zugewiesen.
Verwaltung	Art. 3 ¹ Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des MAF zuständige Organisationseinheit. ² Die Mittel werden nicht verzinst. ³ Der Fonds weist zu keiner Zeit einen negativen Bestand auf.
Verwendung	Art. 4 Die verfügbaren Mittel werden für Massnahmen der Raumplanung verwendet.
Beitragsberechtigte	Art. 5 Beitragsberechtigt sind die Stadt Zürich und andere juristische Personen sowie natürliche Personen.
	C. Beitragsberechtigte Massnahmen
Gestaltung öffentlicher Raum	Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, der sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignet oder das Wohnumfeld verbessert. ² Die Massnahmen können die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung umfassen von: a. Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen, Gemeinschaftsgärten oder mit Bäumen bestockten Flächen; b. Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen wie Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen. ³ Weitere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten sind zulässig.
Klima	Art. 7 Beitragsberechtigt sind Massnahmen für das Klima zur: a. Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen; b. Speicherung und Verwendung von Regenwasser auf Liegenschaften; c. Verbesserung der ökologischen und klimatischen Qualität des Siedlungsraums, insbesondere Massnahmen zur Hitzeminderung.
Lärmschutz	Art. 8 Beitragsberechtigt sind Massnahmen für den Lärmschutz: a. zur Verbesserung der akustischen Aufenthaltsqualität im Aussenraum; b. in öffentlich zugänglichen Freiräumen mit Erholungsfunktion.
Fuss- und Veloverkehr	Art. 9 Beitragsberechtigt sind Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr: a. zugunsten einer besseren Durchwegung; b. zur Erstellung von Veloabstellanlagen;



	<p>c. zur Verbesserung der Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.</p>
Infrastrukturen	<p>Art. 10 Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen für Infrastrukturen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Erstellung sozialer Infrastrukturen wie soziale Treffpunkte und ausser-schulische Einrichtungen;die Erstellung oder der Umbau von Infrastrukturen zur Ermöglichung von gewerblichen und kulturellen Zwischennutzungen;die Erstellung von Infrastrukturen für Energiedienstleistungen und für die Versorgung und Entsorgung im Umfang des raumplanerisch begründeten Mehraufwands und ausserhalb des Grundauftrags;die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
Erwerb von Liegenschaften	<p>Art. 11 Die beitragsberechtigten Massnahmen können den Erwerb von Liegenschaften und andere Rechtserwerbe umfassen, sofern diese für die Umsetzung erforderlich sind.</p>
	<p>D. Grundsätze der Beitragsausrichtung</p>
Erstinvestitionen und Instandsetzungen	<p>Art. 12 ¹ Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p>² Die Beiträge sind nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleibt die Rückforderung nach Art. 22.</p>
Ausschluss	<p>Art. 13 Die Ausrichtung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn die Massnahme:</p> <ol style="list-style-type: none">der Pflege oder dem Betrieb und Unterhalt einer Einrichtung oder Anlage dient;durch Gebühren finanziert ist;bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage oder mit zweckgebundenen Mitteln aus einem anderen Fonds finanziert wird;aufgrund rechtlicher Bestimmungen für die Bewilligungsfähigkeit der Anlage oder Einrichtung vorgeschrieben ist.
Auflagen und Bedingungen	<p>Art. 14 Die Ausrichtung von Beiträgen kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p>
Verschuldungsverbot	<p>Art. 15 Ein Beitragsgesuch darf nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme nicht zu einem Unterbestand des Fonds führt.</p>
Anspruch	<p>Art. 16 Ein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen besteht nicht.</p>
	<p>E. Verfahren für die Beitragsausrichtung</p>
Einreichung	<p>Art. 17 ¹ Beitragsberechtigte reichen das Beitragsgesuch vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der für die Fondsverwaltung zuständigen Organisationseinheit ein.</p> <p>² Sie dokumentieren das Gesuch ausreichend, sodass eine Prüfung des Gesuchs anhand der in Art. 18 genannten Kriterien möglich ist.</p> <p>³ Die Beantwortung von externen Beitragsgesuchen erfolgt nach durchgeführter Prüfung mit einer anfechtbaren Anordnung.</p>



Prüfung	<p>Art. 18 Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Organisationseinheit prüft die Beitragsgesuche und internen Stellungnahmen anhand folgender Kriterien:</p> <p>a. Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Stadt;2. Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen; <p>b. Rechtmässigkeit;</p> <p>c. Zweckmässigkeit;</p> <p>d. Wirtschaftlichkeit;</p> <p>e. Folgekosten.</p>
Entscheid	<p>Art. 19 ¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit entscheidet über das Beitragsgesuch.</p> <p>² Einzelheiten können in einer Beitragsvereinbarung festgelegt werden.</p> <p>³ Der Entscheid und die Beitragsvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz.</p>
Ausgabenbewilligung, Fondsentnahme	<p>Art. 20 ¹ Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung bemisst sich unter Einschluss der beantragten Fondsmittel nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindegesetz⁴ und Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Bewilligung der Fondsentnahme erfolgt im gleichen Beschluss, mit dem die Ausgaben bewilligt werden.</p>
Auszahlung und Überwachung	<p>Art. 21 ¹ Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.</p> <p>² In begründeten Fällen kann der gesamte Beitrag im Voraus ausgerichtet werden.</p> <p>³ Der Stadtrat stellt den korrekten Mitteleinsatz sicher.</p>
Widerruf und Rückforderung	<p>Art. 22 Beiträge werden widerrufen oder zurückgefordert, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">a. sie zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind;b. gegen Auflagen und Bedingungen verstossen wird; oderc. eine nachträgliche Zweckentfremdung vorliegt.
Rückforderungsverzicht	<p>Art. 23 Auf die Rückforderung wird verzichtet:</p> <ol style="list-style-type: none">a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können; undb. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.
Rückzahlungen	<p>Art. 24 Rückzahlungen fliessen in den MAF.</p>

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.



20 / 20

	F. Schlussbestimmungen
Berichterstattung	<p>Art. 25 ¹ Der Stadtrat informiert im Geschäftsbericht über die im betreffenden Jahr zugesicherten und geleisteten Beiträge.</p> <p>² Er veröffentlicht für jeden einzelnen Beitrag insbesondere folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Beitragshöhe;der Verwendungszweck;die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger;die Beschlussnummer;der nach der Beitragsbewilligung verbliebene Mittelbestand;der Kreis in dem er verwendet wurde. <p>³ Zudem veröffentlicht er zu jedem einzelnen Mittelzufluss (Ertrag Mehrwertabgabe) in den Fonds insbesondere folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Ertragshöhe;der Anlass für den Mehrwertausgleich;der Mittelbestand nach Zufluss des Ertrags;der Kreis, aus dem die Mehrwertabgabe stammt.
Änderung bisherigen Rechts	<p>Art. 26 Die Bau- und Zonenordnung vom 23. Oktober 1991⁵ wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 81e Erträge kommunaler Mehrwertausgleich</p> <p>Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung kommunaler Mehrwertausgleichsfonds verwendet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁵ AS 700.100